

Kufstein, 16.12.2021

## KUNDMACHUNG

Gemäß § 63ff. TROG 2016 wird nachstehender, in der 10. GEMEINDERATSSITZUNG am 15.12.2021 gefasster Beschluss öffentlich kundgemacht:

### **Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich von Grundstück 362(TF) und 364(TF), GB 83008 Kufstein, Inn-Bike GmbH, Eibergstraße.**

-----  
Über Vorberatung des Bauausschusses in seiner Sitzung vom 02.12.2021 und über Antrag des Stadtrates vom 13.12.2021 wird vom Gemeinderat beschlossen:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kufstein gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG erstellten Entwurf, Zahl VIII-611/3a-398/2021 (Planungsnr.: 513-2021-00015) über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Kufstein im Bereich von Teilflächen der Grundstück 362 und 364, KG 83008 Kufstein durch vier Wochen hindurch vom 16.12.2021 bis 14.01.2022 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Stadtbauamt Kufstein (4. Stock) zur Einsichtnahme auf und die Kundmachung ist im Internet unter [www.kufstein.gv.at](http://www.kufstein.gv.at) einzusehen.

Der Entwurf sieht folgende Widmungsänderungen vor:

**Umwidmung** von Grundstück **362, KG 83008 Kufstein** mit rund 3353 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2) mit zeitlicher Befristung § 37a (1),  
Festlegung Zähler: 23, Festlegung Erläuterung: Beschränkung der Art der zulässigen Betriebe auf Gewerbe-, Handwerks-, Industrie- und Transportunternehmungen

weitere Grundstück **364 KG 83008 Kufstein** rund 2 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2) mit zeitlicher Befristung § 37a (1),  
Festlegung Zähler: 23, Festlegung Erläuterung: Beschränkung der Art der zulässigen Betriebe auf Gewerbe-, Handwerks-, Industrie- und Transportunternehmungen

Gleichzeitig wird gemäß 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Stadtgemeinde Kufstein ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Stadtgemeinde Kufstein eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

F.d.R.d.A.:

  
Mag. Fiona Primus  
Stadtamtsdirektorin



Der Bürgermeister:

Mag. Martin Krumschnabel e.h.

**Angeschlagen am: 16.12.2021**  
**Abzunehmen am: 14.01.2022**  
**Abgenommen am:**